

G e s e z

Betreffend die Organisation des Succurs-
Contingentscorps des Cantons Zürich.

1. Es solle fürdersamst eine aus auserlesenen und frey angeworbenen Leuten bestehende Compagnie von hundert Mann Infanterie aufgestellt, und mit geschickten Ober- und Unteroffizieren versehen werden.

2. Diese Compagnie soll einen Theil des mediationsmäßigen, Eidgenössischen Succurscorps, an welches der hiesige Canton 1929 Mann, (nämlich 1656 Mann Infanterie, 55 Mann Artillerie, 35 Dragoner, 133 Scharfschützen, und 50 Mitglieder des großen und kleinen Stabs) beizutragen hat, — ausmachen, in der Meynung, daß nach dieser Compagnie und durch dieselbe die übrigen Contingents-Compagnien in zu bestimmender Reihenordnung organisiert und formiert werden sollen.

3. Der Canton Zürich wird in drey Militärkreise von so viel möglich gleicher Bevölkerung, und jeder dieser drey Militärkreise in sechs Quartiere von möglichst gleicher Stärke eingetheilt werden.

4. In dem Bezirk eines jeden Quartiers ist ein in demselben wohnender Quartierscommandant

aufgestellt, welcher alle und jede Mannschaft von dem sechszehnten bis in das fünf und vierzigste Altersjahr einschreibt, und in nachstehende drey Classen eintheilt:

Erste Classe: Alle junge Mannschaft von sechszehn bis und mit zwanzig Jahren.

Zweyte Classe: Die Mannschaft von zwanzig bis und mit fünf und zwanzig Jahren.

Dritte Classe: Diejenige von fünf und zwanzig bis und mit fünf und vierzig Jahren.

5. Aus der zweyten Classe, nämlich der zwanzig bis fünf und zwanzig jährigen Mannschaft, wird die für das Succurscontingent erforderliche freiwillige Mannschaft für die Infanterie-Compagnien gezogen, diejenigen aber aus der gleichen Classe, welche sich für den Dienst der Artillerie, Cavallerie, und Scharfschützen anbieten, — werden besonders eingeschrieben.

6. Das Contingentscorps des Cantons soll unter der Aufsicht und Leitung eines Obersten stehen, und von den übrigen Miliztruppen gänzlich abgesondert seyn und bleiben.

7. Die Mannschaft des Contingentscorps wird auf vier Jahre unter diesem Corps zu dienen verpflichtet, und soll während dieser Zeit allen an sie ergehenden Aufforderungen und Verfügungen sich willig unterziehen. Nach Verfluß dieses Termins aber stehet es jedem Einzelnen frey, sich un-

ter eine der nicht zum Contingentscorps gehörigen Willzcompagnien einschreiben zu lassen, insofern er nicht freywillig länger unter dem Suceurscorps dienen will.

8. Ein bey dem Contingentscorps Eingeschriebener mag, nach angezeigten gültigen Gründen, an seiner Stelle einen anderen, in allen Rücksichten zum Dienst tauglichen, aber nicht in die Classe der zwanzig- bis fünf und zwanzig-jährigen Mannschaft gehörigen Mann aus dem hiesigen Canton dem Quartierscommandanten vorschlagen, welcher aber über eine solche Austauschung nicht aus sich verfügen kann, sondern den Consens des Obersten des Contingentscorps einholen soll.

9. Falls sich nicht genug Freywillige zu dem durch die Vermittlungs-Akte bestimmten Contingentscorps vorfinden sollten, — so wird durch das Loos bestimmt, wer aus dem übrigen Theil der in die zweite Classe gehörigen Mannschaft, zu Ergänzung des Contingentscorps in dasselbe solle eingeschrieben werden. Jedoch werden hierbey gesetzlich zu bestimmende Ausnahmen vorbehalten.

10. Aus dem über das vollzählige Contingentscorps vorschliessenden Ueberrest der Mannschaft der zweiten Classe, werden so viele Compagnien organisiert, als die Anzahl der vorschliessenden Mannschaft mit sich bringen mag. Diese Reserve-Compagnien aber werden in zwey Abtheilungen classificiert: Die erstere Abtheilung begreift die

vorschießende Mannschaft von zwanzig bis und mit drey und zwanzig Jahren: Die letztere Abtheilung aber die vorschießende Mannschaft, welche das drey und zwanzigste, aber noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Ist es um Ergänzung des Contingentscorps zu thun, so muß sich die erste Abtheilung zuerst dem Loos unterziehen; würde aber die Anzahl der Mannschaft dieser Abtheilung nicht hinreichen, um das Contingentscorps zu completieren, so soll auch die Mannschaft der zweyten Abtheilung das Loos ziehen.

II. Die Execution und nähere Ausarbeitung dieser allgemeinen Bestimmungen wird dem kleinen Rath aufgetragen, welchem obliegt, dem grossen Rath mit möglichster Beförderung die nähern gesetzlichen Bestimmungen über die Bewaffnung und Kleidung des Contingentscorps, über die theoretische und praktische Bildung der Truppen, aus denen das Contingentscorps bestehet, — über Militar-Gesetze und Disciplin, über die innere Administration und Comptabilität dieser Truppen, und über alle anderen hieerein einschlagenden Punkte, in dem Entwurf einer vollständigen Militar-Ordonanz zur Sanction vorzulegen.

Zürich, den 23. December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.